

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass der **Verein Campus Radio St. Pölten** (ZVR-Zahl 400043159 bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten), Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten, die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 das Hörfunkprogramm „Campus Radio 94.4“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz“ ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit einem auf 31.03.2011 datierten und am 26.04.2011 bei der KommAustria eingelangten Schreiben (KOA 1.102/11-007) beantragte der Verein Campus Radio St. Pölten die neuerliche Erteilung einer Zulassung für das Ausbildungsradio „Campus Radio 94.4“ vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012.

Am 02.05.2011 wurde durch behördliche Organe der KommAustria eine Beweisaufnahme im Wege eines Augenscheins zur Frage durchgeführt, ob durch den Verein Campus Radio St. Pölten trotz des Erlöschens der Zulassung durch Zeitablauf am 31.03.2011 weiterhin ein Sendebetrieb unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz“ ausgeübt wird. Im Rahmen des Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass zwischen 16:30 und 17:00 Uhr im Gemeindegebiet von Böheimkirchen auf der Frequenz 94,4 MHz das Programm des Vereins Campus Radio St. Pölten empfangbar war.

Mit Bescheid der KommAustria vom 02.05.2011, KOA 1.102/11-007, wurde dem Verein Campus Radio St. Pölten gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 31.03.2012 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt. Soweit sich der Antrag des Vereins Campus Radio St. Pölten auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 02.05.2011 bezog, wurde er gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 6 PrR-G abgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Verein Campus Radio St. Pölten am 03.05.2011 zugestellt.

Mit Schreiben vom 30.05.2011 setzte die KommAustria den Verein Campus Radio St. Pölten darüber in Kenntnis, dass gegen diesen wegen des Verdachts, dass er im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 entgegen § 3 Abs. 1 PrR-G terrestrischen Hörfunk veranstaltet hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet werde. Dem Verein Campus Radio St. Pölten wurde die Möglichkeit eingeräumt, zur vermuteten Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 10.06.2011 nahm der Verein Campus Radio St. Pölten zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, es seien seitens der Fachhochschule St. Pölten strukturelle und personelle Änderungen vorgenommen worden, unter anderem um organisatorische Unzulänglichkeiten wie die verspätete Absendung des Antrags auf Zulassung eines Ausbildungsradios in Zukunft zu vermeiden. Es werde für das Versäumnis um Entschuldigung geben und ersucht, bei den Rechtsfolgen der Rechtsverletzung die gelindesten Sanktionen zu verhängen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Verein Campus Radio St. Pölten war zuletzt auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.102/10-005, für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis zum 31.03.2011 Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G.

Mit einem mit 31.03.2011 datierten und am 26.04.2011 bei der KommAustria eingelangten Schreiben (KOA 1.102/11-007) beantragte der Verein Campus Radio St. Pölten die neuerliche Erteilung einer Zulassung des Ausbildungsradios „Campus Radio 94.4“ vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2011.

Mit Bescheid der KommAustria vom 02.05.2011, KOA 1.102/11-007, wurde dem Verein Campus Radio St. Pölten gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom Eintritt der Rechtskraft dieses

Bescheides bis zum 31.03.2012 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt. Soweit sich der Antrag des Vereins Campus Radio St. Pölten auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 02.05.2011 bezog, wurde er gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 6 PrR-G mit der Begründung abgewiesen, dass eine rückwirkende Zulassungserteilung für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

Dieser Bescheid wurde dem Verein Campus Radio St. Pölten am 03.05.2011 zugestellt und erwuchs am 18.05.2011 mit ungenutztem Verstreichen der Berufungsfrist in Rechtskraft.

Der Verein Campus Radio St. Pölten strahlte das Hörfunkprogramm „Campus Radio 94.4“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz“ auch in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 aus.

### 3. Beweismwürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt aus dem Aktenvermerk vom 03.05.2011 über die Beweisaufnahme im Wege eines Augenscheins am 02.05.2011, KOA 1.102/11-008, dem Schreiben des Vereins Campus Radio St. Pölten vom 10.06.2011, sowie aus den zitierten Bescheiden der KommAustria. Im Schreiben vom 10.06.2011 gestand der Verein Campus Radio St. Pölten den ihm mit Schreiben der KommAustria vom 30.05.2011 vorgehaltenen Sachverhalt im Wesentlichen zu.

### 4. Rechtliche Beurteilung

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

*„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. ...*

*(3) Die Zulassung erlischt,*

*[...]*

*5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,*

*[...]*

*(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die*

*1. [...]*

*2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.*

*Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.*

*[...]*“

Die mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.102/10-005, erteilte Zulassung erlosch durch Zeitablauf am 31.03.2011. Die mit Bescheid der KommAustria vom 02.05.2011, KOA 1.102/11-007, erteilte Zulassung wurde mit Rechtskraft des genannten

Bescheides am 18.05.2011 wirksam. Im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 verfügte der Verein Campus Radio St. Pölten daher über keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz“.

Dadurch, dass der Verein Campus Radio St. Pölten im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 dennoch das Hörfunkprogramm „Campus Radio 94.4“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz“ ausstrahlte und somit terrestrischen Hörfunk veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, verletzte er § 3 Abs. 1 PrR-G. Auf Fragen eines allfälligen Verschuldens war im Feststellungsverfahren nicht weiter einzugehen (vgl. VwGH 01.03.2005, Zl. 2004/04/0124, wonach Verschulden oder Irrtum über die geltende Rechtslage für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Sachverhalts rechtlich nicht maßgeblich sind).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Juni 2011

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Campus Radio St. Pölten, z.H. Obmann DI (FH) Klaus Temper, Matthias Corvinus-Straße 15,  
3100 St.Pölten, **per RSb**